



Wir haben geholfen

„Endlich fühle ich mich wohler“

Barrierefreiheit – oft immer noch ein Schlagwort statt Realität. Diese Erfahrung machte auch Christoph Klosek aus Kiel. Erst nachdem sich der SoVD Schleswig-Holstein einschaltete, war das Amt bereit, die Kosten für den notwendigen Umbau der Wohnung des jungen Mannes zu übernehmen.

Die barrierefreie Gestaltung führt in der Architektur immer noch ein bedauerliches Schattendasein. Dies liegt vor allem an den fehlenden Lehrangeboten an den Universitäten. Wie wichtig eine professionelle Beratung und Betreuung bei einem barrierefreien Umbau ist, zeigt das Schicksal von Christoph Klosek aus Kiel. Er gewann mit Unterstützung des SoVD Schleswig-Holstein den Kampf gegen die Behörden.

Seit einem Autounfall 2008 ist Christoph Klosek querschnittsgelähmt. Als wären die körperlichen und seelischen Folgen dieses Unfalls nicht schlimm genug, musste er auch noch eine langwierige Auseinandersetzung mit den Behörden bestehen.

Obwohl der 22-Jährige auf den Rollstuhl als ständigen Begleiter angewiesen ist, will er ein selbstständiges Leben führen. Eine Wohnung war schnell gefunden, musste jedoch barrierefrei umgebaut werden. Da der Arbeitslosengeld-II-Empfänger das Geld dafür nicht aufbringen konnte, war er auf staatliche Hilfe angewiesen. Die



Foto: SoVD

Der auf Barrierefreiheit spezialisierte Architekt Axel Kreuzfeldt (li.) und Christoph Klosek vor dem neuen, stufenfreien Übergang zwischen Küche und Balkon.

Behörden konnten sich jedoch nicht einigen; keine fühlte sich zuständig und Christoph Klosek wurde bis auf Weiteres in einem Pflege-

heim untergebracht. Erst nachdem sich der SoVD Schleswig-Holstein in den Fall einschaltete, kam der Stein ins Rollen. Das Kieler Amt für Familie und Soziales erklärte sich schließlich bereit, die Kosten für den Umbau in Höhe von 23 000 Euro zu übernehmen.

Der SoVD vermittelte den Kontakt zum auf Barrierefreiheit spezialisierten Architekten Axel Kreuzfeldt. Innerhalb von nur elf Tagen wurde die Wohnung rollstuhlgerecht umgestaltet – nach einer Wartezeit von fast einem Jahr! Die Türen wurden verbreitert, das Bad umgestaltet und ein stufen- wie absatzfreier Boden geschaffen. Christoph Klosek kann sich nun in seiner Wohnung selbstständig bewegen. Darüber hinaus bezogen seine Eltern die Nachbarwohnung, um im Fall der Fälle für ihn da sein zu können. Insgesamt also eine deut-

liche Verbesserung der Lebensqualität, die Christoph Klosek mit den Worten kommentiert: „Endlich fühle ich mich wieder wohler.“



Urteile aus dem Sozialrecht

Viele Hartz-IV-Bescheide landen vor Gericht

Ein Arbeitsunfähiger muss sich bei der Agentur melden

Auch wenn ein Arbeitslosengeld-II-Empfänger arbeitsunfähig krank ist, darf er nur dann einen vereinbarten Besprechungstermin mit seinem Fallmanager absagen (hier ging es um die Bewerbungen des Arbeitslosen), wenn der Arzt ihm auch bestätigt, dass er krankheitsbedingt gehindert war, den Meldetermin wahrzunehmen. Eine Arbeitsunfähigkeit allein reiche nicht aus, um den Termin ausfallen zu lassen. Weist die Agentur den Arbeitslosen darauf hin und kommt er dem trotzdem nicht nach, so darf ihm der Arbeitslosengeld-II-Bezug gekürzt werden (AZ: L5 AS 131/08).

Es besteht kein Anspruch auf „persönlichen Ansprechpartner“

Bisher von Arbeitslosengeld II können von der Agentur für Arbeit nicht verlangen, dass ihnen ein „persönlicher Ansprechpartner“ zugewiesen wird. Das Bundessozialgericht (BSG) wies mit diesem knappen

Satz die Forderung eines Arbeitslosen zurück, der verlangt hatte, ihm einen „unbefangenen, kompetenten und engagierten persönlichen Ansprechpartner“ zu benennen (AZ: B4 AS 13/09 R).

Steuererstattung ist „Einkommen“ und kürzt Arbeitslosengeld II

Wird einem Arbeitslosen während des Bezuges von Arbeitslosengeld II Einkommensteuer erstattet, so hat die Agentur für Arbeit die Leistung um den erstatteten Betrag zu kürzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Erstattung das vorhergehende Kalenderjahr betrifft. Im vorliegenden Fall im Jahr 2006 für 2005 geschehen. Das Bundessozialgericht bestätigte die Auffassung der Arbeitsagentur, die den Erstattungsbetrag – auf sechs Monate verteilt – vom Arbeitslosengeld II abgezogen hatte. Die Auffassung des Arbeitslosen, dass es sich bei den 832 Euro um „Vermögen“

handele, für das er Frei-

beträge in Anspruch nehmen könne, teilte das Bundessozialgericht nicht: Um Vermögen hätte es sich nur dann handeln können, wenn es vor Beginn der Arbeitslosigkeit bereits vorhanden gewesen wäre (AZ: B4 AS 49/08 R).

Arbeitslosengeld auch jenseits der Grenze

Auch wer jenseits der Grenze lebt, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld aus Deutschland – vorausgesetzt, er erfüllt die Bedingungen. Das hat das Bundessozialgericht in Kassel entschieden (Az.: B11 AL 25/08 R).

Die Richter entschieden im Fall eines Mannes, der seit Juli 2004 in den Niederlanden wohnt und sich 2006 in Deutschland arbeitslos gemeldet hatte. Zuvor hatte er in Aachen gewohnt und gearbeitet. Die Bundesagentur für Arbeit lehnte den Antrag ab. In der ersten und zweiten Instanz war der Arbeitnehmer mit seiner Klage gescheitert. Sozial- und Landessozialgericht hatten argumentiert, Anspruch bestehe nur für Personen mit Wohnsitz im Inland.

Darin sah der Arbeitnehmer einen Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung von Arbeitnehmern in der EU. Auf das Gemeinschaftsrecht komme es in diesem Fall nicht an, entschied das Bundessozialgericht. Ein Arbeitnehmer, der in Deutschland gelebt habe und beitragspflichtig gewesen sei, habe Anspruch auf Arbeitslosengeld, auch wenn er grenznah im Ausland wohne und die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt seien. *wb*

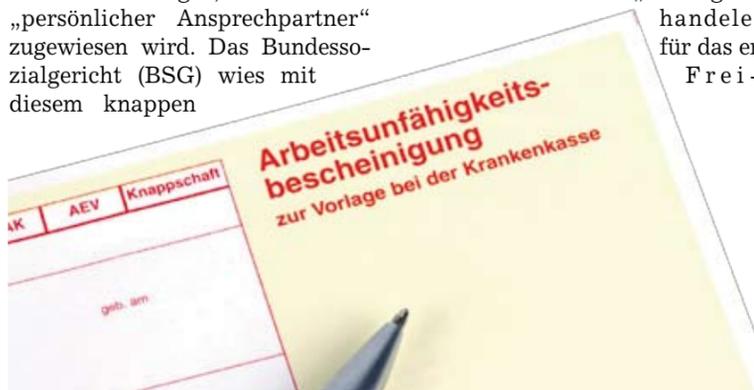


Foto: Eppele/fotolia

Hartz-IV-Empfänger müssen Termine bei der Agentur für Arbeit auch bei Arbeitsunfähigkeit wahrnehmen, sonst droht eine Kürzung der Bezüge.



Aus der Rechtsabteilung

Fünf Berufskrankheiten werden neu anerkannt

Zum 1.7.2009 wurde die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) um fünf neue Berufskrankheiten erweitert:

- Gonarthrose (Kniegelenkarthrose) durch Tätigkeiten im Knien nach einer Gesamteinwirkungsdauer kniebelastender Tätigkeit von mindestens 13 000 Stunden (BK-Nr. 2112)
- Blutkrebs durch Benzol (BK-Nr. 1318)
- Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach Einwirkung einer bestimmten Lebensdosis (BK-Nr. 4113)
- Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfasern und PAK (BK-Nr. 4114)
- Lungenfibrose (entzündliche Erkrankung der Lunge) durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauch und Schweißgasen (BK-Nr. 4115).

Für eine Entschädigung im Einzelfall müssen die Unfallversicherungsträger prüfen, ob die Betroffenen an ihrem Arbeitsplatz solchen Einwirkungen ausgesetzt waren und diese bei ihnen die Erkrankung verursacht haben.

Wer an einer dieser Erkrankungen leidet und bei wem der Verdacht auf einen beruflichen Zusammenhang besteht, dem wird empfohlen, einen Antrag auf Anerkennung als Berufskrankheit beim Unfallversicherungsträger zu stellen. Bei ablehnenden Bescheiden in der Vergangenheit über die genannten Erkrankungen können Überprüfungsanträge gestellt werden. Eine rückwirkende Anerkennung ist möglich. Hierbei gelten jedoch zumeist Stichtagsregelungen.

Nur für die Erkrankung Nr. 1318 (Blutkrebs durch Benzol) besteht keine Stichtagsregelung. Für die Erkrankung Nr. 4113 (Lungenkrebs durch PAK) gilt der 30.11.2007, für die anderen drei Erkrankungen der 30.9.2002. War die Erkrankung vor diesem Stichtag eingetreten, kann sie nicht als Berufskrankheit anerkannt werden.

Die Stichtage richten sich nach dem Veröffentlichungszeitpunkt der wissenschaftlichen Empfehlungen zur Anerkennung als Berufskrankheit.

Für die Berufskrankheit „Bergmannsbronchitis“ (BK-Nr. 4111) wurde die Stichtagsregelung aufgehoben. Diese Erkrankung kann nunmehr umfassend rückwirkend anerkannt werden, auch wenn sie vor dem 1.1.1993 eingetreten ist. Fälle, die in der Vergangenheit abgelehnt wurden, werden von Amts wegen neu geprüft. Wer diese Erkrankung erstmals melden will, sollte dies nach Möglichkeit bis zum 31.12.2009 tun (für eine umfassende rückwirkende Anerkennung).

Sollten Sie den Verdacht auf eine durch Ihren Beruf verursachte Erkrankung haben, sollten Sie sich von einem Arzt und von unseren SoVD-Beratungsstellen beraten lassen. Bei anerkannter Berufserkrankung haben Versicherte Anspruch auf Heilbehandlung und bei Minderung der Erwerbsfähigkeit auf eine entsprechende Rente. *are*



Foto: Tiphlyashin/fotolia

Für die Berufskrankheit „Bergmannsbronchitis“ (BK-Nr. 4111) wurde die Stichtagsregelung aufgehoben. Diese Krankheit kann nunmehr umfassend rückwirkend anerkannt werden.

Interessenverband mahnt bundesweite Unterschiede an

71 Prozent der deutschen Bahnhöfe sind barrierefrei

Fast drei Viertel aller Bahnhöfe in Deutschland sind rollstuhlgerecht. Dies teilte der Interessenverband „Allianz pro Schiene“ in Berlin mit. Demnach können 71 Prozent der Bahnhöfe von Menschen mit Behinderung – aber auch von Radfahrern und Eltern mit Kinderwagen – problemlos genutzt werden. Große Unterschiede gebe es aber zwischen den Bundesländern.

Während in Schleswig-Holstein 88 Prozent der Bahnhöfe barrierefrei sind, sind es im Saarland nur 44 Prozent. Diese Differenzen sind laut Dirk Flege, Geschäftsführer der „Allianz pro Schiene“, „ein schlagender Beweis dafür, dass die Länder unterschiedlich viel für ihre Bahnhöfe tun“. Flege widersprach damit der Bundesregierung, die auf eine parlamentarische Anfrage der Linken geantwortet hatte, allein die Bahn sei für die Barrierefreiheit in Bahnhöfen verantwortlich. „Bahnhofsfinanzierung ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Deutscher Bahn, Bund, Ländern und Kommunen“, sagte Flege. Er forderte alle Beteiligten auf, das Thema gemeinsam voranzutreiben. *dpa*